

EINSPRUCH E.V.



MÜNCHEN

RECHTSAMBULANZEN

FRAUENRECHTSSCHULE

FORTBILDUNGEN

Staatsbürger oder Staatsmündel?

7 Jahre paternalistische Hartz-IV Politik

I Ausgangslage

Die Entwicklung der Hartz-IV Politik verlief in 7 Jahren außerordentlich widersprüchlich. Die Arbeitslosigkeit nahm kontinuierlich ab, im Mai 2012 waren 2,86 Millionen Menschen arbeitslos. Doch diese Zahlen spiegeln nicht die Wirklichkeit: denn ca. 1 Million Menschen, die keine Arbeit haben, sind in der Statistik nicht enthalten wie z. B. Arbeitslose, die sich in Fortbildungen oder in Altersteilzeitarbeit befinden.

Alarmierend finden Gewerkschaftsvertreter die Tatsache, dass ein gespaltenener Arbeitsmarkt entstehe: „Der Anstieg der Geringverdienenden übertrifft den Rückgang der Arbeitslosen bei weitem“. (s. SZ 01.06.2012)

Zu dem Anwachsen des Niedriglohnssektors in der BRD trägt bei, dass Hartz-IV Betroffene nach § 10 SGB II jede zumutbare Arbeit annehmen müssen, d.h. auch eine nicht existenzsichernde.

Die Höhe der Regelsätze für Hartz-IV Empfänger wurde von Anfang an bis heute von Betroffenen und Experten als unzureichend bewertet. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2010 hat zu einer geringen Erhöhung der Regelleistungen geführt. Nach Auffassung des Sozialgerichts Berlin verstößt die Höhe der Leistungen jedoch nach wie vor gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Deshalb haben die Richter im Frühjahr 2012 ihren Beschluss dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt.

Angesichts der unzureichenden Grundsicherung für Arbeitslose hat sich in der BRD eine „Hartz-IV Ökonomie“, eine Parallelwirtschaft gebildet, die u. a. aus „Tafeln“, Suppenküchen oder Gebrauchtgüterkaufhäusern besteht. (vgl. Kap. 3)

Die Kontrolle der Arbeitslosen durch die Arbeitsagenturen ist in 7 Jahren Hartz-IV gewachsen. So wurden die Datenschutzrechte von Hartz-IV Beziehern 2006 weiter

eingeschränkt und die Höhe der Sanktionen stieg (vgl. Kap. 4) trotz abnehmender Arbeitslosigkeit.

Die Leistungen des im April 2011 in Kraft getretenen Bildungs- und Teilhabepakets werden an die Eltern nicht mehr wie alle anderen Hartz-IV Leistungen auf ihr Konto überwiesen, sondern von den Jobcentern direkt an die „Leistungserbringer“ wie Schulen, Sportvereine überwiesen (vgl. Kap. 4)

Viele Hartz-IV Betroffene haben das Hartz-IV Gesetz und die Praxis der Arbeitsbehörden als beschämend und bevormundend erlebt. Manche haben sich in beeindruckender Weise mit Widersprüchen und Klagen gewehrt. Die „Klagewelle“ vor den Sozialgerichten ist unverändert hoch.

Insgesamt ist nach 7 Jahren Hartz-IV Politik die Erkenntnis gewachsen, dass der Sozialstaat zunehmend paternalistische Züge trägt. Paternalismus wird im allgemeinen als „eine Herrschaftsordnung beschrieben, die im außerfamiliären Bereich ihre Autorität und Herrschaftslegitimierung auf eine vormundschaftliche Beziehung zwischen Herrscher/Herrschern und den Herrschaftsunterworfenen begründet. Als paternalistisch wird auch eine Handlung bezeichnet, wenn sie gegen den Willen, aber auch auf das Wohl eines anderen gerichtet ist.“ Paternalistische Regelungen bezeichnen die Adressaten häufig als Bevormundung und Entmündigung“. (Wikipedia, 13.09.2011)

In der BRD wird gegenwärtig sowohl in der Wissenschaft wie in der Politik eine Diskussion über den bisher als eher altmodisch geltenden Begriff „Paternalismus“ geführt (vgl. u. a. zum libertären Paternalismus Wikipedia).

II Einspruch, Herr Präsident!

Zur Paternalismuskussion in der BRD

In seiner Antrittsrede vor dem Bundestag äußerte sich Bundespräsident Gauck zu seinem Sozialstaatsverständnis:

„Es soll 'unser Land' sein, weil 'unser Land' soziale Gerechtigkeit, Teilhabe und Aufstiegschancen verbindet. Der Weg dazu ist nicht einer der einer paternalistischen Fürsorgepolitik, sondern ein Sozialstaat, der vorsorgt und ermächtigt. ... Denn was Gerechtigkeit - auch soziale Gerechtigkeit - bedeutet, und was wir tun müssen, um ihr näherzukommen, lässt sich nicht paternalistisch anordnen, nur in intensiver, demokratischer Diskussion klären.“ (SZ, 24./25. März 2012)

Unter paternalistischer Fürsorgepolitik versteht der Präsident offensichtlich nicht die Hartz-IV Politik, sondern die Praxis vor dem Inkrafttreten des SGB II, wie sich aus seinen lobenden Worten zu den Hartz-IV Gesetzen vor seiner Wahl, zuletzt vor der SPD-Bundesfraktion, erkennen lässt.

Friedhelm Hengsbach, Ökonom und Jesuitenpater, sieht hingegen durchaus paternalistische Tendenzen in der Hartz-IV Politik. Er kritisiert in einem Kommentar in der Frankfurter Rundschau in Teilen die Denkschrift des Rates der evang. Kirche zum Thema: „Gerechte Teilhabe – Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität“ von 2006: „Warum wird das Prinzip der Beteiligungsgerechtigkeit und damit das politische Recht der Bürgerinnen und Bürger, sich an den wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen aktiv zu beteiligen und selbst darin zu vertreten, gegen 'gerechte Teilhabe' ausgetauscht?“ Nach Auffassung von Hengsbach erinnert der Begriff 'Teilhabe' an die platonisch-christliche

Metaphysik, „da das höchste Wesen die geringwertig und untergeordnet Seienden an der Fülle des Guten teilhaben lässt“.

„Aber feudale Hierarchien – so Hengsbach - passen nicht auf demokratische Gesellschaften“.
(FR 22. 07.2006)

Hengsbach kritisiert außerdem, dass die Denkschrift kein Wort verliert über kapitalistische Machtverhältnisse und die Auswirkungen auf wirtschaftliche Gerechtigkeit.

Loic Wacquant stellt in seinem Buch „Bestrafe die Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit“ am Beispiel Amerikas fest: „dass der Neoliberalismus nicht zur Schrumpfung des Staates führt, sondern zur Errichtung eines Kentaurenstaates, der oben liberal und unten paternalistisch ist und an den beiden Enden der sozialen Hierarchie jeweils ein radikal anderes Gesicht zeigt: ein wohlgestaltetes und zugewandtes Gesicht für die Mittel- und Oberklasse, eine furchterregende und drohende Fratze für die Unterschicht.“ (zit. n. Butterwegge, S. 247)

Dieser Umgang mit den Armen – so Wacquant – führt zu einer Aufsplitterung der bürgerschaftlichen Zugehörigkeit, unterminiert das Vertrauen der armen Bürger in den Staat und wirkt letzten Endes demokratiezerstörend.

III Hartz-IV Ökonomie

In der Stellungnahme des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der Evang. Kirche von 2011 wird festgestellt, dass sich in der BRD eine „Hartz-IV Ökonomie“ entwickelt hat, die sich u. a. in der Gründung von sog. „Tafeln“, in Suppenküchen, Gebrauchtgüterkaufhäusern, Kleiderkammern zeigt. Es sei eine Parallelwirtschaft entstanden, die sich von den allgemeinen Güter-, Dienstleistungs- und Arbeitsmärkten abgegrenzt. Die Evangelische Kirche gemeinsam mit anderen Kirchen und Wohlfahrtsverbänden würden zu diesem System gehören (vgl. S. 3), so selbstkritisch die Autoren. Obwohl die Arbeitslosigkeit sinkt, hat sich die Zahl der Hilfsbedürftigen kaum verringert. (S. 14)

Die „Tafeln“, deren Zahl sich seit Inkrafttreten des Hartz-IV Gesetzes 2005 verdoppelt hat; 2010 (vgl. S. 4) waren es 877. Das Anwachsen der Tafeln zeigt vor allen Dingen die unzureichende materielle Versorgung durch die Grundsicherungssysteme von SGB II und SGB XII. Nach Auffassung der Autoren muss die Entwicklung der „Hartz-IV Ökonomie“ als ambivalent angesehen werden.

„Einerseits verdienen Verbände, Kirchengemeinden, Initiativen, Firmen oder Einzelpersonen, die sich aufrichtig des gesellschaftlichen Problems der wachsenden Armut annehmen, hohen Respekt. ... Andererseits spiegelt sich in dieser Hinwendung der gesellschaftliche Missstand, der sie hervorruft. ... Es besteht sogar die Gefahr, dass sich in der Hilfe Ausgrenzung manifestiert. Die gute Tat kann sich in ihr Gegenteil verkehren, wenn sie Hilfsbedürftige kränkt und stigmatisiert.“ (S. 16)

In den Beratungen äußern sich Betroffene häufig über ihre große Beschämung, „Almosenempfänger“ an den „Tafeln“ zu sein: „Ich habe die ganze Nacht nicht geschlafen, bevor ich das erste Mal zur Tafel ging. Ich hatte Magenschmerzen. Ich will arbeiten und nicht betteln müssen“.

Scham ist das zentrale Gefühl nicht nur von Arbeitslosen, sondern von Ausgegrenzten. Sie ist die älteste, tiefste soziale Angst der Menschen. „Ich bin klein, schwach, unzulänglich, unvollständig und ohne Selbstkontrolle, das sind die Gefühle des beschämten Kindes und später auch die des Erwachsenen. (L. Kurowski, S. 11, 1990)

Der beschämende Mensch wird als mächtige und unerwünschte Instanz erlebt. Die Scham muß abgewehrt werden; allerdings können sich Beschämte nicht den Wunsch erfüllen, vor Scham in Grund und Boden zu sinken. „Deshalb müssen sie sich unkenntlich, unsichtbar machen, sich maskieren!“ (Kurowski, S. 10, 2008)

Die überwiegend unsichtbare Armut der Arbeitslosen in der BRD ist ein Beispiel abgewehrter Scham. In der Stellungnahme des KDA zur „Hartz-IV Ökonomie“ wird selbstkritisch gefordert: „Die Hartz-IV Ökonomie kann sich nicht selbst überwinden. ... Wollen die Akteure der Hartz-IV Ökonomie Armut nachhaltig bekämpfen, müssen sie mit Vehemenz eine Rückbesinnung auf das Sozialstaatsgebot einfordern. Das Grundgesetz erteilt dem Staat den Auftrag, ein tragfähiges soziales Netz für alle aufzuspannen – ein Auftrag, den er nicht an die Zivilgesellschaft delegieren kann.“ (S. 16/17)

Im Forderungskatalog wird deshalb u. a. der Ausbau der Rechtsansprüche und der Abbau der Kontrolle von Hilfsbedürftigen gefordert. Die Erhöhung der Regelsätze, Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Qualifizierung und Abschaffung von Sanktionen (S. 19). Gefordert wird außerdem eine andere Arbeitsmarktpolitik. Dazu gehören u. a.: existenzsichernde Löhne, gleiche Löhne für Leiharbeiter und Anwendung der Sozialversicherungspflicht auf alle Beschäftigten.

IV Unter Generalverdacht

Die Rechte der Hartz-IV Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Grundgesetz) wurden 2006 durch das Fortentwicklungsgesetz noch einmal drastisch beschnitten. Seit dem 01.08.2006 gleichen die Jobcenter nach § 52 SGB II vierteljährlich automatisch, ohne Anfangsverdacht und ohne Wissen der Betroffenen wichtige Daten miteinander ab, wie z. B. Höhe und Leistungen der Rentenversicherungsträger, sozialversicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigungen (Datenstelle der Rentenversicherungsträger) oder Freistellungsaufträge beim Bundesamt für Finanzen und ausländische Zinserträge auf Konten und Depots innerhalb der EU der Bundeszentrale für Steuern.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben vor allen Dingen gegen die Erweiterung der Auskunftsmöglichkeiten protestiert und eine Überarbeitung des Gesetzentwurfs verlangt. Der Hinweis auf Missbrauch durch Hartz-IV Bezieher rechtfertigt nicht diese Maßnahme. Belege, dass die Befugnisse zur notwendigen Bekämpfung von Leistungsmissbrauch unzureichend seien, fehlen zudem. „Es ist mit dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren, auf diese Weise alle Arbeitsuchenden, die Grundversicherung beanspruchen, unter Generalverdacht zu stellen“ (zit. n. Kurowski, S.7, 2008).). Leider wurden die Bedenken vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt.

Hartz-IV Betroffene reagieren nicht nur auf die Tatsache, dass hinter ihrem Rücken und ohne Anfangsverdacht Daten zu ihrer Person erhoben werden, sondern auch auf die Forderungen, ihre Kontoauszüge für mindestens drei Monate vorzulegen oder im Profiling-Erhebungsbogen auch intime Fragen zur Person zu beantworten, mit großer Angst und Beschämung. Sie sprechen davon, sich vor Behörden finanziell und persönlich zu entblößen und sich „nackt ausziehen“ zu müssen. „Aber strenger noch als mein guter Wille eifrig war der Vater, der mich oft damit zu strafen liebte, dass er mich unbekleidet für Stunden dem Anblick der Leute zur Schau stellte, und ich immer wieder die Mutter bat unter Tränen, dass sie mich lieber unter Stockstreichen erröten lasse als unter der Schande“. (Blei, zit. n. Kurowski, S. 14, 1990)

V Hartz-IV Eltern als Staatsmündel

Zum Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die seit dem 1.1.2011 (bzw. 1.4.) an Hartz-IV-, Wohngeld- und Kinderzuschlag-Bezieher gezahlt werden, bestehen u. a. aus Essenszuschüssen, aus Beihilfen zu eintägigen Klassenfahrten, zum Nachhilfeunterricht, zum Musikunterricht und Mitgliedsbeiträgen bei Sportvereinen. In § 29 SGB II wurde festgelegt, dass ohne Ausnahmemöglichkeit an die Eltern keine direkte Auszahlung erfolgt, sondern die Gelder vom Jobcenter direkt an die Erbringer der Leistungen (z.B. Sportvereine) überwiesen werden.

Mit diesem Auszahlungsmodus wurde der noch bis 2004 im Sozialhilferecht geltende Grundsatz, dass sowohl laufende und einmalige Leistungen unter dem Gesichtspunkt der Würde, der Dispositionsfreiheit und der Selbsthilfe grundsätzlich (mit wenigen Ausnahmemöglichkeiten) bar an die Bezieher von Sozialhilfe zu überweisen sei, außer Kraft gesetzt. „Denn Geldleistungen bewirken, dass der Hilfeberechtigte mit derselben Freiheit wie jeder andere seine Bedürfnisse befriedigen kann; da er wegen seiner Hilfebedürftigkeit nicht benachteiligt werden darf, soll er grundsätzlich auch dieser Freiheit nicht beraubt werden.“ (Brühl, S. 282)

Hilfempänger dürfen gegenüber Dritten nicht als Hilfeempfänger abgestempelt werden, so entschied das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (info also, 87, S. 31)

Der Datenschutzbeauftragte des Bundes wies vor Inkrafttreten des Bildungspakets im Hinblick auf persönliche Gutscheine auf das „verfassungsrechtliche Risiko einer Offenbarungspflicht Hilfebedürftiger gegenüber Dritten hin, deren ‚Verortung‘ als hilfebedürftig ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zuwiderliefe.“ (info also, 1/2012, S. 47)

Allerdings erklärte er dann die in § 29 SGB II gefundene gesetzliche Lösung (Entwurf, später Gesetz) für unbedenklich.

Ein Jahr nach Inkrafttreten des Bildungspakets zeigt sich, dass immer mehr Eltern und alleinerziehende Mütter die gesetzlich geregelte Auszahlungsregelung als diskriminierend erleben, weil z. B. Vereine, Nachhilfelehrer und Musikschulen, also ‚Dritte‘, darüber informiert werden, dass Kinder und Eltern Hartz-IV beziehen und dieses Wissen auch anderen zugänglich gemacht werden kann. Viele Eltern befürchten die Ausgrenzung und das Mobbing ihrer Kinder durch andere Kinder und deren Eltern. Eine alleinerziehende Mutter benennt gegenüber dem Jobcenter die Gefahr der doppelten Diskriminierung als Hartz-IV Kind und als Hartz-IV Mutter.

„Auf die Kostenübernahme für eintägige Schulausflüge werden wir leider langfristig verzichten müssen, da dieses „Danaer“-Gesetz lediglich zur Diskriminierung und leider nicht zur Förderung an irgendetwas für die betroffenen Kinder beiträgt. Es stellt ja auch allein schon eine üble Diskriminierung dar, wenn davon ausgegangen wird, dass ich das Geld, das für mein Kind gedacht ist, deshalb nicht aufs Konto überwiesen bekommen kann, weil ich es sonst als erstes einmal „versaufe“. Ganz klar: rauschende Partys werden davon gefeiert ... nun ja.“ (Presseerklärung Einspruch, 8.11.2011)

Die Angst der Eltern ist nach Erfahrung vieler Beratungsinstitutionen berechtigt, denn in den letzten Jahren wurde in Medien und der Politik ein Zerrbild von Hartz IV-Eltern gezeichnet, die nicht zum Wohl ihrer Kinder handeln. Erfahrene Sozialpädagogen wissen jedoch, dass nur eine kleine Minderheit nicht ausreichend für ihre Kinder sorgt.

In der Presseerklärung von Einspruch e. V. vom 8.11.2011 werden zum Thema.

„Bildungspaket diskriminiert Hartz-IV Kinder“ Ursachen für die gestiegene Diskriminierung von Hartz-IV Betroffenen genannt.

Zwei Beispiele aus Politik und Medien zeigen deutlich die Zerrbilder der Armut:
„Die Erhöhung von Hartz-IV war ein Anschub für die Tabak- und Spirituosenindustrie“,
Philip Missfelder, CDU-Bundestagsabgeordneter, 15.2.2009.

Der heutige Arme „ besitzt keine Bildung, aber er strebt ihr auch nicht entgegen...selbst für seine Kinder unternimmt er keine allzu großen Anstrengungen, die Tür in Richtung Zukunft aufzustoßen.“ Spiegel-Redakteur Gabor Steingart (zit. nach Butterwegge „Armut in einem reichen Land“, S. 93, 2009)

Nach den Untersuchungen des Institutes für interdisziplinäre Konflikt – und Gewaltforschung der Universität Bielefeld sind Vorurteile gegen Hartz-IV Empfänger ständig gestiegen. Wilhelm Heitmeyer, Direktor des Institutes, sieht dahinter eine ökonomistische Einstellung. „ Die Menschen werden bewertet nach ihrer Effizienz und nach Nützlichkeitskriterien.“ Höher Verdienende nehmen insbesondere in der Wirtschaftskrise die Schwachen als Konkurrenz wahr, die ihnen entweder Geld wegnehmen oder mit denen sie Geld teilen müssen. Heitmeyer spricht vom „eisigen Jargon der Verachtung“, der sich in den Eliten breit gemacht habe und von einer „rohen Bürgerlichkeit“. (SZ, 2011)

Eltern und alleinerziehende Mütter wehren sich inzwischen gegen die Aussage in den Medien, „arm sei gleich asozial“. Es gibt Klagen vor den Sozialgerichten gegen den Auszahlungsmodus. Beratungsinstitutionen wenden sich in Presseerklärungen ebenfalls gegen diese Regelung.

VI Der arme Staatsbürger

Die Berichte zu Hartz-IV zeigen, in welchem Ausmaß paternalistische, d.h. vormundschaftliche Elemente inzwischen die Hartz-IV Politik bestimmen. So ist die Entwicklung der „Hartz-IV Ökonomie“ geprägt von Mildtätigkeit und besten Absichten, erinnert aber dennoch an feudale, vordemokratische, paternalistische Zeiten in Deutschland.

Die Zumutung für Langzeitarbeitslose, jede zumutbare Arbeit annehmen zu müssen, beraubt sie jeder Handlungsmacht bei Vertragsverhandlungen, denn die Arbeitgeber wissen, dass diese unter Sanktionszwang stehen. Die Arbeitssuchenden sind Objekte und nicht selbständig handelnde Subjekte; die verfassungsrechtlich verankerte Vertragsfreiheit ist für sie außer Kraft gesetzt.

Die Datenschutzrechte von Hartz-IV Betroffenen sind mehr als bei anderen Bürgern eingeschränkt, denn der rechtsstaatliche Grundsatz, dass nur bei Anfangsverdacht ermittelt werden darf, gilt für sie nicht. Die von Wacquant unter neoliberaler Beeinflussung festgestellte Spaltung eines Staates ist auch im staatlichen Handeln der BRD zu erkennen. Die steigenden Zahlen von Sanktionen, Strafen gegen Arbeitssuchende zeugen ebenfalls von einer Spaltung im staatlichen Handeln gegen arme und andere Staatsbürger. Zu Staatsmündeln schließlich werden arme Eltern und alleinerziehende Mütter durch die Gesetzgebung zum Bildungspaket gemacht. Vorgegangen sind dieser Politik nicht nur ständige Missbrauchskampagnen gegen alle Hartz-IV Empfänger, sondern eine spezielle Diskriminierungskampagne gegen arme Eltern und alleinerziehende Mütter durch Eliten und Medien, die diese für unverantwortlich und schuldig erklären gegenüber ihren Kindern.

Eine Reaktion der Hartz-IV Betroffenen auf staatliches paternalistisches Handeln ist die Scham. Eine zweite ist der Widerstand. In 7 Jahren Hartz-IV Praxis haben sich beeindruckend

viele Betroffenen entschlossen, ihre Würde und ihren Stolz durch Anrufung der Gerichte aufrecht zu erhalten. Die Klagewelle zeugt davon.

Im Mittelpunkt der Forderungen u. a. vom KDA, den Wohlfahrtsverbänden oder durch das Sanktionsmoratorium steht ebenfalls die Wahrung der Würde der Hartz-IV Betroffenen durch Wiederherstellung der sozial-rechtsstaatlichen Prinzipien und eine grundlegende Veränderung des SGB II.

Eine Rückbesinnung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.6.1954 (BVerwGE 1, 159, 161 f), das Fürsorgeempfängern zum ersten Mal einen Rechtsanspruch auf Fürsorge unter Berufung auf Art. 1 und Art. 20 Grundgesetz zusprach, könnte Mut machen bei den Kämpfen um Veränderung. Damals entschied das Bundesverwaltungsgericht anders als das Bundesverfassungsgericht 1952, das in seinem Urteil u. a. feststellte: „Wenn Artikel 1, Absatz 1 GG sagt: ‚Die Würde des Menschen ist unantastbar‘, so will er sie nur negativ gegen Angriffe abschirmen. Der zweite Satz: ... ‚sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt‘, verpflichtet den Staat zwar zu dem positiven tun des Schützens, doch ist dabei nicht Schutz vor materieller Not, sondern Schutz gegen Angriffe auf die Menschenwürde durch andere, wie Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung und Ächtung gemeint“.(BVerGG 1, 104 ff). Das Gericht hält in diesem Urteil an der alten Priorität von Freiheitsrechten gegenüber sozialen Grundrechten fest und beruft sich dabei auf die ablehnende Haltung des Parlamentarischen Rats, der die Aufnahme von sozialen Grundrechten in das Grundgesetz ablehnte.

Das Urteil wurde in der Fachöffentlichkeit heftig kritisiert. Das Gericht sei in Gefahr sich in „ethischen“ Höhen zu verlieren und den ethischen Gehalt der Menschenwürde von der ökonomischen Substanz zu isolieren, die für jede Wertverwirklichung notwendig ist. (Maunz, Kommentar GG, Art. 1. Rdn.31)

1954 begründete das Bundesverwaltungsgericht seine Entscheidung mit den Leitideen des Grundgesetzes zum Verhältnis des Bürgers zum Staat. Danach ist der Einzelne „zwar der öffentlichen Gewalt unterworfen, aber nicht Untertan, sondern Bürger. Darum darf er in der Regel nicht lediglich Gegenstand staatlichen Handelns sein. Er wird vielmehr als selbständige sittliche Persönlichkeit und deshalb als Träger von Rechten und Pflichten anerkannt.“ (ebd.)

Dies gebietet – so das Gericht weiter – die unantastbare, von der staatlichen Gewalt zu schützende Würde des Menschen.

„Die unantastbare, von der staatlichen Gewalt zu schützende Würde des Menschen (Art. 1) verbiete es, ihn lediglich als Gegenstand staatlichen Handelns zu betrachten, soweit es sich um die Sicherung des „notwendigen Lebensbedarfs“ (§ 1 der Reichsgrundsätze). Also seines Daseins überhaupt, handelt.“ (ebd.)

Mit seinen Feststellungen bricht das Gericht mit den bisherigen Grundlagen des Armenrechts. Das alte preußische Recht (Gesetz über Armenpflege vom 31.12.1842) war von dem Grundsatz ausgegangen, dass die als Armenpflege bezeichnete Fürsorge dem Bedürftigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung und nicht um seiner selbst willen zu gewähren sei. Er wäre daher nicht „Subjekt der behördlichen Verpflichtung, sondern nur Objekt des behördlichen Handelns“. (ebd.)

Obwohl sich später die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse änderten und auch arme Bürger in der Weimarer Republik das Wahlrecht erhielten, änderte sich ihre Rechtsstellung im neuen Fürsorgerecht nicht (Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13.2.1924 und die Rechtsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931).

Die eben genannten Gesetze galten 1954, wenn auch mit Änderungen noch in der BRD bis zum Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetz 1962. Auf den durch das Urteil 1954 geschaffenen Rechtsanspruch konnten sich allerdings arme Bürger schon seit 1954 berufen.

Im Urteil von 1954 wird die Entscheidung zusätzlich begründet mit der starken Stellung auch des armen Wahlbürgers, die sich aus dem Grundsatz in Art. 20 Abs. 2, dass „alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht“, ableitet. „Mit dem Gedanken des demokratischen Staates (Art. 20) wäre es unvereinbar, dass zahlreiche Bürger, die als Wähler die Staatsgewalt mitgestalten, ihr gleichzeitig hinsichtlich ihrer Existenz ohne eigenes Recht gegenüberstünden.“ (ebd.)

Die Grundsätze des sozialen Rechtsstaats (Art. 20 und 28) verlangen – so das Gericht - außerdem, dass das Handeln der öffentlichen Gewalt der gerichtlichen Nachprüfung unterworfen ist (Art. 19 Absatz 4) und dass die Teilnehmer der „staatlichen Gemeinschaft einander mit gleichen Rechten“ gegenüberstehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 1954 in seinem bahnbrechenden Urteil eine klare Absage an paternalistische Elemente in einem demokratischen Staat erteilt.

Literatur

Brühl, Alfred, Mein Recht auf Sozialhilfe, 1998

Butterwegge, Christoph, Armut in in einem reichen Land, 2009

KDA, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Hartz-IV-Ökonomie, Mai 2011

Kurowski, Lilli, Zwischen Scham und Würde, Bayerische Sozialnachrichten 3/2008

Kurowski, Lilli, Überlebensgroß: Scham, Zur Bedeutung der Scham für den Straftäter und für das Strafrecht, 1990